

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern
uwe.steinhauser@finma.ch

Basel, 14. Februar 2018
J.4.6 / LHE

**Kreditrisiken und Leverage Ratio
FINMA-Rundschreiben 2015/3 „Leverage Ratio“ und FINMA-Rundschreiben 2017/7
„Kreditrisiken – Banken“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 22. Dezember 2017 eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend die Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2015/3 „Leverage Ratio“ und 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“. Für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darlegen zu können, möchten wir uns bedanken.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) kann die Notwendigkeit einer Anpassung der beiden vorgenannten Rundschreiben nachvollziehen.

Im Zusammenhang mit der Behandlung von Kreditrisiken begrüssen wir die durch den Bundesrat geschaffene Möglichkeit (vgl. Entscheid vom 22.11.2017), die Marktwertmethode für Derivate und die bisherigen Regeln für im Bankenbuch gehaltene Fondsinvestitionen zwei weitere Jahre anwenden zu können.

Kritisch sehen wir jedoch die Verlängerung der Übergangsfrist kurz vor deren Ablauf. Eine frühzeitig kommunizierte und angemessene Übergangsfrist bis im Jahr 2020 hätte den Banken mehr Flexibilität und Zeit bei der Umstellung gegeben. Durch die späte Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist wurden jedoch eine kostenschonende Umsetzung verhindert und unnötige Regulierungskosten verursacht. Unseres Erachtens ist der Regulierungsprozess in diesem Fall nicht optimal verlaufen. Wir würden es begrüssen, wenn inskünftig in vergleichbaren Fällen entsprechende Übergangsfristen frühzeitiger festgelegt und kommuniziert werden könnten.

Spezifische Anmerkungen

FINMA-Rundschreiben 2015/3 „Leverage Ratio“

Randziffer 51.1: Optionale Anwendung des SA-CCR

Gemäss Randziffer 51.1 sollen Banken der Kategorien 1-3 bei Anwendung des SA-CCR die FINMA über die Anwendung des SA-CCR sowie deren Auswirkungen auf die Leverage Ratio in Kenntnis setzen. Für Banken der Kategorien 4 und 5 ist keine entsprechende Meldepflicht vorgesehen (Vereinfachung).

Eine derartige Meldepflicht erachten wir als unnötig und nicht bedarfsgerecht, denn bestehende bankinterne Kontrollmechanismen entdecken Abweichungen der Leverage Ratio und verfahren mit diesen entsprechend. Zudem erfährt die FINMA unabhängig von der Meldepflicht in Randziffer 51.1 von Veränderungen der Leverage Ratio (Prüf- oder Geschäftsbericht). Ferner halten wir fest, dass gerade bei Banken, die gut kapitalisiert sind und/oder bestimmte De-minimis-Regeln erfüllen, Änderungen bei Derivatepositionen aufgrund einer Methodenänderung in der Berechnung in der Regel eine geringe Auswirkung auf die Leverage Ratio haben dürften. Eine Meldepflicht für alle Banken der Kategorien 1-3 zu stipulieren erachten wir deshalb als zu weitgehend. Aus diesen Gründen fordern wir, zumindest für Banken, die gut kapitalisiert sind und/oder bestimmte De-minimis-Regeln erfüllen, auf eine Pflicht zur Angabe der Auswirkungen bei Anwendung des SA-CCR zu verzichten.¹

Randziffer 51.2: Optionale Anwendung des SA-CCR

In Randziffer 51.2 wird festgehalten, dass bei einer optionalen Verwendung des SA-CCR in der Berechnung der Leverage Ratio im Rahmen der Offenlegung eine Anmerkung zu dieser optionalen Verwendung zu erfolgen hat.

Auf Seite 6 des Erläuterungsberichts ist festgehalten, dass eine Anmerkung in der Offenlegung nur bei einem erwähnenswerten Einfluss notwendig ist.

Wir schlagen vor, die Randziffer entsprechend zu ergänzen.

„Banken, die von der optionalen Verwendung des SA-CCR Gebrauch machen, haben dies bei der Offenlegung der Leverage Ratio nach FINMA RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ bei einem wesentlichen Einfluss auf die Quote anzumerken.“

¹ Unsere Überlegungen zur Proportionalität stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren Zustimmung unseres Verwaltungsrates. In Absprache mit der FINMA behält sich die SBVg vor, sich zu einem späteren Zeitpunkt zu den einzelnen Aspekten der Thematik „Differenzierte Regulierung / Proportionalität“ weitergehend zu äussern.

Randziffer 1: Derivate unter Verwendung des SA-CCR

Im Anhang des Rundschreibens wird beschrieben, dass das Engagement von Derivatpositionen aus der Multiplikation des Alpha Faktors mit der Summe aus aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten (RC) und dem Sicherheitszuschlag (Add-on) berechnet wird.

Auf den ersten Blick weicht diese Vorgehensweise vom Standardansatz für Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR, Rz 34) ab, in welchem das Kreditäquivalent als Ergebnis aus der Multiplikation des Alpha Faktors mit der Summe aus aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten (RC) und dem potentiellen zukünftigen Wertanstieg (PFE) ermittelt wird. Das PFE setzt sich dabei aus der Multiplikation des Sicherheitszuschlags (Add-on) mit einem Multiplikator zusammen.

Das Dokument „Basel III: Finalising post-crisis reforms“ des Basler Ausschusses sieht bei der Leverage Ratio vor, dass der Multiplikator bei eins festgelegt wird.

Wir schlagen vor, die Formulierung der Randziffer im Rundschreiben wie folgt anzupassen.

„... und dem **Sicherheitszuschlag (Add-on) potentiellen zukünftigen Wertanstieg (PFE) gemäss dem Standardansatz...**
Weiter gilt zu beachten, dass der Multiplikator für die Berechnung im Rahmen der Leverage Ratio bei Eins festgelegt wird“

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Markus Staub



Lukas Hetzel